

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Düngemittelverordnung 2004 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die derzeitigen Regelungen der Düngemittelverordnung entsprechen hinsichtlich Umweltstandards, Marktusancen, Ö-Normen und IT-Technologie nicht mehr dem aktuellen Stand.

Ziel(e)

Die Düngemittelverordnung soll dem aktuellen technischen Stand in oben genannten Bereichen entsprechen.

Darüber hinaus wird eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Der Begriff "Kennzeichnung" beinhaltet in Zukunft auch Angaben, die über elektronische Mittel zur Verfügung gestellt werden;
- Anpassung von Typenbezeichnungen an EU-VO Nr. 2003/2003;
- Senkung der Mindestanforderungen für den Typ "Kohlensaurer Kalk";
- Erweiterung der zulässigen Ausgangsstoffe;
- Neufassung der Substratgruppen gemäß ÖNORM S 2203;
- Verpflichtung, Extraktionsverfahren anzugeben (dadurch Verringerung des Verwaltungsaufwands bei amtlicher Überwachung).

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch Herabsetzung der Mindestanforderungen für den Typ "Kohlensaurer Kalk" und die Erweiterung der zulässigen Ausgangsstoffe erhöhen sich die Marktchancen für Düngemittelhersteller. Es ist jedoch keine Wesentlichkeitsgrenze im Sinne der WFA-Grundsatz-Verordnung überschritten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle dient teilweise der Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften der EU (Anpassung von Typenbezeichnung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln an EG-VO Nr. 2003/2003)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 549264070).

Erläuterungen

Allgemeines

Die vorliegende Novelle dient der Anpassung an die technische Weiterentwicklung, insbesondere in den Bereichen Umweltstandards, Marktusancen, Ö-Normen und IT-Technologie, sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Zu den einzelnen Novellenanordnungen

Zu 1 („Begriffsbestimmungen“):

Informationen über Produkte werden verstärkt über Homepages, Apps und andere elektronische oder webbasierte IT-Dienste zur Verfügung gestellt. Eine Kontrolle der Produktkennzeichnung muss daher – insbesondere was den Täuschungsschutz betrifft – über das Etikett bzw. schriftlich vorliegende Informationen hinausgehen.

Die Begriffsbestimmung „Kennzeichnung“ sollte daher entsprechend angepasst werden. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an den einschlägigen EU-Rechtsakten im Lebens- und Futtermittelrecht.

Zu 2 („Allgemeine Bestimmungen“):

In § 2 Abs. 5 wird der Verweis auf das Chemikaliengesetz richtiggestellt.

Zu 3 („Verpackung“):

Das Chemikalienrecht hat sich seit der Erlassung der Düngemittelverordnung im Jahr 2004 erheblich geändert, insbesondere durch die EU-Verordnungen „CLP“ und „REACH“. Eine gesonderte Verpackungspflicht für bestimmte Produkte nach dem Chemikaliengesetz wird als nicht mehr erforderlich angesehen.

Zu 4 („Anlage 1 – III. 1. Mineralischer Stickstoffdünger“):

Die Angabe des Urease- bzw. Nitrifikationshemmstoffs in der Typenbezeichnung von „Mineralischen Stickstoffdüngemitteln“ entspricht einer Anpassung an die einschlägige EG-VO Nr. 2003/2003.

Zu 5 („Anlage 1 – III. 4. Mineralischer Kalk- und Magnesiumdünger“):

Die Senkung der Mindestanforderung des CaCO₃ und MgCO₃ Gehaltes für den Typ „Kohlensauer Kalk“ von 90% auf 75% soll eine bestehende Ungleichheit gegenüber der deutschen Düngemittelverordnung ausgleichen. Da der österreichische Markt mit Düngekalken aus Deutschland konkurriert, wird durch diese Anpassung ein Wettbewerbsvorteil verhindert.

Zu 6 und 7 („Anlage 1 – III. 8. Organischer Dünger“):

Mit den vorgeschlagenen Novellierungsanordnungen wird die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe für organischen Dünger um Seevogel- und Fledermausguano sowie Huminsäure erweitert.

Zu Z 8, 9 und 10 („Anlage 1 – III. 11. Kultursubstrate“):

Mit der vorgeschlagenen Novellierungsanordnung in Z 8 wird die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe für Kultursubstrate um Huminsäure erweitert.

Die vorgeschlagene Neufassung der Substratgruppen und deren Einsatzbereiche in Z 9 entspricht der ÖNORM S 2021.

Derzeit müssen im Rahmen der Düngemittelüberwachung beide Extraktionsverfahren überprüft werden, sofern der verantwortliche Inverkehrbringer bei der Kennzeichnung von Kultursubstraten keine Angabe zum verwendeten Extraktionsverfahren macht. Die vorgeschlagene Änderung in Z 10 führt zu mehr Transparenz und zu einer Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der amtlichen Überwachung.

Zu Z 11 („Anlage 1 – III. 12. Bodenhilfsstoffe“):

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Typs Bodenhilfsstoffe erfolgt im Wesentlichen eine Erweiterung der Liste der erlaubten Ausgangsstoffe um sämtliche zulässigen Ausgangsstoffe des Typs „Organischer Dünger“.

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Liste der Ausgangsstoffe für Bodenhilfsstoffe derzeit zu eng gefasst ist. Aus diesem Grund bedürfen viele Bodenhilfsstoffe einer bescheidmäßigen Zulassung gemäß § 9a DMG 1994; die Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Zulassung von Bodenhilfsstoffen stellt einen Verwaltungsaufwand für das Bundesamt für Ernährungssicherheit dar.

Aufgrund der Unbedenklichkeit der Ausgangsmaterialien erscheint eine bescheidmäßige Zulassung nach § 9a Düngemittelgesetz nicht erforderlich; sie stellt überdies eine unnötige finanzielle Belastung für die Wirtschaftstreibenden dar.

Zu Z 12 („Anlage 2 – I. Schwermetall-Frachtenregelung“):

Die derzeitige „Schwermetall-Frachtenregelung“ mit den höchstzulässigen Grenzwerten für die Ausbringung bezieht sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Tabelle stellt die Grenzwerte für Düngemittelprodukte nunmehr auch bezogen auf 1 Jahr eindeutig dar (Halbierung der Werte).

Zu Z 13 („Anlage 2 – II. Grenzwerte“ – Schadstoffe):

PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) sind eine Sammelbezeichnung für aromatische Verbindungen mit kondensierten Ringsystemen (weit über 100 Substanzen). PAK entstehen durch unvollständige Verbrennungsprozesse oder Pyrolyse von organischen Materialien (Holz, Kohle, Benzin, Öl, Tabak, Abfälle). Sie verbreiten sich über Rauch, Flugstaub und Rußpartikel und werden nach inhalativer Exposition als krebserregend eingestuft. EU-Grenzwerte für PAK gibt es u.a. im Lebensmittelrecht.

Die Erfassung der „PAK 16“ soll daher gemäß den neuen Entwicklungen entsprechend erweitert werden (nunmehr 16 Substanzen).

Zu Z 14 („Anlage 2 II. Grenzwerte – Ballaststoffe“):

Für die Kontrolle einer Nicht-Toleranz von Glas, Kunststoffen und Keramik sind technisch-analytisch überprüfbare Grenzwerte notwendig. Im Zuge der „microplastic strategy“ der EU sollten diese Parameter im Rahmen der amtlichen Düngemittelüberwachung erfasst werden.

Zu Z 15 („Anlage 2 – V. Verbote“):

Die Verweise auf das Chemikalienrecht werden richtiggestellt.

Eine Ausnahme der Topf- und Containersubstrate ist nicht mehr zeitgerecht, da viele Substrate aus Komposten mit biogenen Abfällen hergestellt werden. Im Rahmen der amtlichen Überwachung der Nicht-Toleranz von Glas, Kunststoffen und Keramik in Produkten sind technisch festgelegte Grenzwerte einem unspezifischen Verbot vorzuziehen (siehe Z 14).